



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher im Saarland

(letzte Aktualisierung: 30.03.2020)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	5
3. Möglichkeiten der Finanzierung	10
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	15
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	17
6. Direkter Einstieg	19
7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge	21

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. Im Saarland führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger.

Für Personen mit langjährigen pädagogischen Praxiserfahrungen kann es Möglichkeiten des Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher geben (siehe Kapitel 2).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können im Saarland über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger (ggf. förderfähig über Schüler-BAföG und die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter) findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert zwei



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Jahre. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9170>

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet im Saarland an **Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie kann von den Fachschulen in vollzeitschulischer oder in berufsbegleitender Form angeboten werden. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen.

Allgemeine Informationen zum Berufsbild:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/faces/index?path=null/kurzbeschreibung&dkz=9159>

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre überwiegend fachtheoretische Ausbildung in einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, kann die Ausbildung ggf. über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Umschulung über einen Bildungsgutschein beraten die Agentur für Arbeit / das Jobcenter. Weitere Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.

1.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Im Schuljahr 2019/20 wurde im Saarland erstmalig die Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PiA) angeboten. Die Ausbildung dauert für Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger drei Jahre, für Quereinsteigende vier Jahre, denn auch in dieser Ausbildungsform ist das einjährige, begleitete Vorpraktikum gefordert (siehe Kapitel 2 - Zugangsvoraussetzungen).

Die gesetzlichen Grundlagen dieser Ausbildungsform sind in folgender Verwaltungsvorschrift nachzulesen:

http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2124_duale_erzieh_reausbildung.pdf

Fachschulen, die die PiA durchführen:

- SBBZSB in Saarbrücken
- Dr.-Walter-Bruch-Schule in St. Wendel
- TGSBBZ in Saarlouis

Die Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Möglicherweise kommen weitere Standorte hinzu. Hier lohnt sich eine Nachfrage bei den Fachschulen vor Ort.

1.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung

Eine berufsbegleitende Ausbildung ist im Saarland aktuell nur an einem Standort möglich, an der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik des **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken**. Diese Ausbildungsform richtet sich ausschließlich an einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger). Das Absolvieren eines einjährigen dualen Vorpraktikums reicht als Aufnahmevoraussetzung nicht aus. Die berufsbegleitende Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- Drei Jahre berufsbegleitende fachtheoretische Ausbildung
- Ein Jahr überwiegend fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Während der drei Schuljahre wechseln Teilzeit-Praxistätigkeit und Teilzeit-Fachschulunterricht (3x in der Woche von 17-21 Uhr) miteinander ab. Durch die parallele praktische Tätigkeit in Teilzeit (in aller Regel mit der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit) und dem Fachschulbesuch in Abendform sowie Selbstlernzeiten ergibt sich für die Auszubildenden eine Vollzeitauslastung.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationen zu diesem Ausbildungsgang am **Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarbrücken**:

<http://typo345.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/menu-links/sbbz-saarbruecken/>

Informationsblatt der Fachschule:

http://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/fileadmin/migrated/content_uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf

Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3 dieses Dokuments.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen im Saarland erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an

Hinweis: Ab 01.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern zu erbringen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Aufnahmevoraussetzungen zur zweijährigen Kinderpflegeausbildung:

- Hauptschulabschluss
- **und** der Abschluss der einjährigen Berufsgrundschule/Hauswirtschaft-Sozialpflege
- **oder** der Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin
- **oder** eine von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Ausbildung
- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind nachlesbar im **§ 4** der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege“ (APO-BFS-KI) des Saarlandes:

<http://sl.juris.de/cgi->

[bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerFSchulKPfIAPO_SL_2008.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerFSchulKPfIAPO_SL_2008.htm)

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

2.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur vollzeitschulischen Ausbildung:

- **1.** Mittlerer Bildungsabschluss
- **und 2.**
- eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung
- **oder** eine mindestens vierjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit
- **oder** ein einjähriges erfolgreich absolviertes Vorpraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung, das durch einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungskurs an der Fachschule begleitet wurde
- **oder** eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte schulische oder berufspraktische Qualifizierung
- **und** Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen können ersetzt werden durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zur Staatlich geprüften Fachkraft für Haushaltsführung und ambulante Betreuung, soweit der Mittlere Bildungsabschluss eingeschlossen ist.

Die regulären Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie in **§ 5** der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP) des Saarlandes:

<http://sl.juris.de/cgi->

[bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm)

2.2.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Die Zugangsvoraussetzungen zur PiA sind die gleichen wie bei der vollzeitschulischen Ausbildung. Zusätzlich ist noch ein Vertrag mit einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung (Praxiseinrichtung) vorzulegen:

http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2124_duale_erzieh_reausbildung.pdf

2.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung

Die Aufnahmevoraussetzungen zur berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher unterscheiden sich von denen der regulären vollschulischen Ausbildung: Nur einschlägig Ausgebildete (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) und Personen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Fachschule seit mindestens zwei Jahren eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben, werden zugelassen. Das Absolvieren eines einjährigen dualen Vorpraktikums reicht als Aufnahmevoraussetzung nicht aus.

Zusätzlich müssen die Fachschülerinnen und Fachschüler mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine erzieherische Tätigkeit in einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung ausüben und das Einverständnis des Arbeitsgebers zur Aufnahme der Ausbildung nachweisen. Weitere Informationen erhalten Sie über ein Informationsblatt zur Berufsbegleitenden Ausbildung:

<http://typo3.lpm.uni->

[sb.de/sbbzsb/fileadmin/migrated/content/uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf](http://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/fileadmin/migrated/content/uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur die Ausbildung durchführenden Fachschule:

<https://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/menu-links/schulformen-an-und-abmeldung/akademie-fuer-erzieher-und-erzieherinnen/umschulungsmassnahme-zur-erzieherinzum-erzieher/>

2.3 Vorpraktikum

Das einjährige berufliche Vorpraktikum wird dualisiert durchgeführt. Dabei wechseln sich praktische Tätigkeit (in der Regel an drei Tagen in der Woche) und ein schulischer Vorbereitungskurs (in der Regel an zwei Tagen in der Woche) ab. Der Kurs findet an einer Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik statt. Anerkannte sozialpädagogische Einrichtungen für das Vorpraktikum sind zumeist Kindertageseinrichtungen und Heime.

Informationen zu dem Vorpraktikum als Aufnahmevoraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie im § 6 der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik vom 10. Mai 2004“ (APO-FSP):

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm

Beratung zu der Durchführung eines Vorpraktikums erhalten Sie direkt von den Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik im Saarland. Kontaktdaten der Schulen finden Sie in Kapitel 5 dieses Dokuments.

Zum Lehrplan „Vorbereitungskurs im Rahmen des einjährigen beruflichen Vorpraktikums in der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher/zur Staatlich anerkannten Erzieherin“:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/LP_FSP_Vorbereitungskurs.pdf

2.4 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

ausländischer Schulabschlüsse finden Sie hier:

<https://www.saarland.de/132528.htm>

2.4.1 Mittleren Schulabschluss anerkennen lassen

Berufstätige, die nur den Hauptschulabschluss haben, können sich unter folgenden Voraussetzungen den Mittleren Bildungsabschluss anerkennen lassen:

- 1. der Notendurchschnitt des Berufsschulabgangszeugnisses mindestens Note 3,0
- 2. letzte Zeugnisnote in der Fremdsprache mindestens Note 4,0
- 3. mindestens 5-jährige Unterrichtung in einer oder verschiedenen Sprachen

Die Gleichwertigkeit mit dem Mittleren Bildungsabschluss wird durch die Berufsschule, die zuletzt besucht wurde, festgestellt.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

<https://www.saarland.de/132311.htm>

2.4.2 Mittleren Schulabschluss nachholen

Im Saarland ist es möglich, den MSA über eine **Externenprüfung** zu erwerben. Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.saarland.de/132311.htm>

Der Besuch der Abendrealschule ist im Saarland kostenfrei und kann gegebenenfalls nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Anbieter solcher Vorbereitungskurse können über folgende Seite gefunden werden:

<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

Die gesetzliche Grundlage ist in der „Verordnung über die Prüfung von Nichtschülern und Nichtschülerinnen zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses“ geregelt:

https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/PO_Nichtsch_MBA_2014.pdf

3. Möglichkeiten der Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Die Vergütung und eventuelle Förderungen müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Eine Übersicht über finanzielle Fördermöglichkeiten - speziell für Familien - bietet das „Checkheft“ des Bundesfamilienministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/65cdfc2836aad0755d8253f8f17ca839/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf>

Arbeitsrechtliche Hinweise (z.B. während Praktika oder dem Berufspraktikum) gibt eine Broschüre der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Saarland (Erstellungsdatum unbekannt):

https://www.gew-saarland.de/images/pdf/Aller_Anfang_ist_leicht.pdf

3.1 Schulgeld

An saarländischen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

3.2.1 Vergütung in der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zur Vergütung während der PiA liegen uns für das Saarland keine allgemeingültigen Informationen vor. Bundesweit ist für tarifgebundene Arbeitgeber im Rahmen der PiA die Anwendung des TVAöD- Besonderer Teil Pflege vorgegeben.

Zur Orientierung finden Sie hier den TVAöD - Besonderer Teil Pflege:

<https://www.oeffentlichen-dienst.de/auszubildende/5-besonderer-teil-pflege.html>

Wir raten dazu, im Vorfeld eines Vertragsabschlusses mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Informationsblatt der Gewerkschaft ver.di:

https://stuttgart.verdi.de/++file++5ade093bf1b4cd6e2c4b67fa/download/PiA-Flyer%20Ba-Wue%2003-2018_TVA%C3%B6D%20BT%20Pflege.pdf

3.2.2 Vergütung in der Berufsbegleitenden Ausbildung

Teilnehmende an der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden über ihren Anstellungsträger vergütet. Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel ist nur für einschlägig ausgebildete Personen (z.B. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger) möglich. Die Anstellungsträger entscheiden im Berufspraktikum selbst, ob und wie sie die Fachschülerinnen und Fachschüler vergüten. Verbindliche Vorgaben über die Vergütungshöhe gibt es nicht. Sofern sich die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten (TVöD-SuE Praktikanten) richten sollte, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Informationsblatt der durchführenden Fachschule:

http://typo3.lpm.uni-sb.de/sbbzsb/fileadmin/migrated/content/uploads*infoblatt_Akademie_B.pdf

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher) kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich ist die Förderung möglich, wenn bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen im Härtefall in Bezug auf diese Altersgrenze können z.B. für Personen, die vor ihrem 30. Geburtstag Eltern wurden, möglich sein.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Schülerinnen und Schülern, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Kinderpflege oder zur Erzieherin und zum Erzieher) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Im Gegensatz zum BAföG für Studierende ist das BAföG für Schülerinnen und Schüler ein Vollzuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/588.php>

Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und – in der Regel – Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schülerinnen und Schüler (z.B. in der Ausbildung zur Kinderpflege) liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

Hinweis: Schüler-BAföG kann nur bei von der BAföG-Stelle als vollzeitschulisch definierten Ausbildungen gewährt werden.

3.4 Aufstiegs-BAföG

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Dieses Förderinstrument war bis 2016 unter dem Namen „Meister-BAföG“ bekannt. Die Ausbildung zur Kinderpflege ist nicht nach AFBG förderfähig.

Bei von der AFBG-Stelle als Voll- oder Teilzeitfortbildungen definierten Maßnahmen können gefördert werden:

- Zuschüsse und Darlehen für die Maßnahmekosten (Schulgeld)
- für Alleinerziehende, die ein Kind unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen: einkommens- und vermögensunabhängiger pauschaler Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nur bei von der AFBG-Stelle als Vollzeitfortbildung definierten Maßnahmen können Zuschüsse und Darlehen zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Einen Überblick der Fördermöglichkeiten finden Sie in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Broschüre:

https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Aufstiegs_BAfoeG.pdf

Auf der Website

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/>

finden Sie unter anderem:

- einen Förderrechner
- Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen
- Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern
- Antragsformulare
- und eine kostenfreie Hotline

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Website finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten.

<https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/fragen-und-antworten-1794.html#Wie%20wird%20gef%C3%B6rdert>

Hinweis: Ab 01.08.2020 sind im Rahmen einer umfassenden Novelle des AFBG u.a. Vollzuschüsse (Leistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen) und höhere Freibeträge angekündigt:

<https://www.bmbf.de/de/karliczek-neues-aufstiegs-bafoeg-macht-berufsbildungskarrieren-noch-attraktiver-10918.html>

3.5 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern im Saarland kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Kinderpflegerin und zum



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kinderpfleger beantragt werden. Folgende Ausbildungsform zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Erzieherin und zum Erzieher ist unseren Informationen nach (Stand: März 2020) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Die Schulen müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit/ des zuständigen Jobcenters:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>

Nähere Informationen zu Bildungsgutscheinen der Agentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zusätzlich zum Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhaltes während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Bereits im Juli 2019 stieg der



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Kinderzuschlag von maximal 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind.

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/kinderzuschlag>

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden:

<https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Beratung und Zuständigkeiten

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen im Einzelfall auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen den Ausbildungsgängen oder wenn Sie bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten, empfehlen wir, sich an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Im Saarland ist dies das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur. Dort erhalten Sie Informationen zur Schulfremdenprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken
Referat D3 – Schulaufsicht und Personalisierung für berufliche Schulen
E-Mail: [h.maschlanka\(at\)bildung.saarland.de](mailto:h.maschlanka(at)bildung.saarland.de)
Telefon (Zentrale): (0681) 501-00

Fragen zur Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen

Für übergeordnete Fragestellungen, beispielsweise zu Anrechnungsmöglichkeiten fachnaher Berufsabschlüsse, zum Vor- und Berufspraktikum oder der Anerkennung von Praxisstellen, empfehlen wir, sich an das Landesjugendamt bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu wenden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon (Zentrale): (0681) 501 00

Adressen der saarländischen Jugendämter:
<http://www.saarland.de/landesjugendamt.htm>

Zur Anerkennung von Praxisstellen:
<http://www.saarland.de/110664.htm>

Agentur für Arbeit und Jobcenter

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/erster-beratungstermin>

Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie, indem Sie in der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Kinderpflege** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

Saarländisches Ausbildungsstättenverzeichnis:

https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf

5.2 Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik

Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie über den folgenden Link, wenn Sie in der Suchfunktion des Dokuments (erreichbar über die Tastenkombination **Strg+f**) das Wort **Sozialpädagogik** eingeben und dann die Pfeiltasten neben dem Suchfeld anklicken.

Saarländisches Ausbildungsstättenverzeichnis:

https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausbildungsstaettenverzeichnis.pdf

5.3 Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie bei der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

5.4 Empfehlungen zur Praxisstellensuche



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Nehmen Sie Kontakt zu den Fachschulen vor Ort auf. Dort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde. Eventuell erhalten Sie Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei möglichst vielen Trägern in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist.

Folgende Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo auf deren Websites Stellenangebote veröffentlicht werden.

Hinweis: Bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen können Sie sich nach Auflistungen aller regionalen Träger erkundigen. Oder Sie geben in eine Suchmaschine Folgendes ein: *Fachbereich Kindertagesstätten* (und dazu den Namen der Stadt oder Gemeinde, in der Sie suchen)

Auf dem „Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe“ werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht:

<https://www.jugendhilfeportal.de/stellenmarkt/>



6. Direkter Einstieg

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Schulfremdenprüfung als Fachkraft in saarländischen Kitas anerkannt werden.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kindertagesstätten im Saarland empfehlen wir die Lektüre des **§ 3** (Aufgaben und Personal) des Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (SKBBG) :

http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SGB8Pg26AG_SL.htm#SGB8Pg26AG_SL_rahmen

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/de/berater/profile/397>

Informationsportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

6.3 Schulfremdenprüfungen

Die Schulfremdenprüfung empfehlen wir nur bestimmten Personen, nämlich Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Unseres Wissens (Stand: März 2020) gibt es im Saarland keine Vorbereitungskurse auf die Schulfremdenprüfungen.

6.3.1 Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Eine Schulfremdenprüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ist im Saarland möglich. Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben.

Die Kontaktdaten des im Saarland zuständigen Ministeriums finden Sie in Kapitel 4.

In der Berufsfachschulverordnung des Saarlandes finden Sie in **§ 4** die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen und in **§ 15** (Teilnahme von Schulfremden) nähere Informationen zur Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung.

<http://sl.juris.de/cgi->

bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerFSchulKPfIAPO_SL_2008.htm

6.3.2 Schulfremdenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Im Saarland haben auch Personen, die keine Fachschule für Sozialpädagogik besucht haben, die Möglichkeit, an der ersten Teilprüfung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher teilzunehmen. Die Schulfremdenprüfung richtet sich an Personen, die die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten der schulischen Ausbildung erfüllen. Hierzu empfehlen wir die Lektüre des **§ 20** (Teilnahme von Schulfremden) der „Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ (APO-FSP):

<http://sl.juris.de/cgi->

bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/FSchulSozPaedAPO_SL_2004.htm

Es gelten die regulären Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe Kapitel 2. Die Prüfung kann nicht eher abgelegt werden, als es bei einem regulären Besuch der Fachschule möglich wäre.

Anträge auf Zulassung zur Schulfremdenprüfung können bei der obersten saarländischen Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, gestellt werden. Nach dem Bestehen der ersten Schulfremdenprüfung (erste Teilprüfung) durchlaufen die Teilnehmenden den gleichen fachpraktischen Ausbildungsweg wie Schülerinnen und Schüler der Fachschulen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die fachpraktische Ausbildung wird als Berufspraktikum in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Heimen, unter Betreuung durch eine Fachschule durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt im Rahmen eines mit der sozialpädagogischen Einrichtung vertraglich begründeten Praktikantenverhältnisses.

Im Saarland können Fachschulen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft die Prüfung abnehmen.

Interessierte sollten sich frühzeitig Beratung bei der obersten Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur einholen. Zusätzlich empfehlen wir nachzufragen, wie viele Absolventinnen und Absolventen die Prüfungen in den vergangenen Jahren erfolgreich bestanden haben. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung (ggf. abgesehen von eventuellen Härtefallentscheidungen im Einzelfall) besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Ausbildungsgang zu absolvieren.

Die Kontaktdaten des im Saarland zuständigen Ministeriums finden Sie in Kapitel 4.

Zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dient unter anderem der Lehrplan der Fachschulen für Sozialpädagogik:

http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Gesamtlehrplan_fuer_beide_Lernbereiche.pdf

7. Früh- und kindheitspädagogische Studiengänge

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>